

BVGer E-3995/2019 vom 14. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3995_2019

FR: TAF E-3995/2019 du 14 décembre 2021

IT: TAF E-3995/2019 del 14 dicembre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat. Damit sind die beiden anderen Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit und Unmöglichkeit) wegen ihrer alternativen Natur - ist eine Bedingung erfüllt, ist der Vollzug

der Wegweisung undurchführbar - ebenfalls nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid dahingehend, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG nicht zu erfüllen vermöchten. Die Probleme mit F._____ hätten sie anlässlich der BzP nicht erwähnt, sondern angegeben, ihre Heimat aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage und wegen der Verfolgung der Hazara verlassen zu haben. Nach Befürchtungen bei einer Rückkehr in den Iran gefragt, hätten sie angegeben, dort keine Dokumente mehr zu besitzen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sie ihr Heimatland und den Iran aufgrund der in der Anhörung geltend gemachten Drohungen verlassen, diese jedoch bei expliziter Nachfrage zu ihren Asylgründen bei der BzP nicht erwähnt hätten. Ihre Erklärungsversuche, wonach sie bei der BzP nicht darüber hätten sprechen können respektive wollen, vermöchten nicht zu überzeugen. Zwar hätten sich die Beschwerdeführenden im freien Bericht in der Anhörung detailliert und ausgiebig zu den Problemen im Zusammenhang mit F._____ geäussert. Zu einzelnen Situationen befragt, seien ihre Aussagen zur geltend gemachten Verfolgung aber substanzarm, nicht nachvollziehbar und widersprüchlich geblieben. Die Beschwerdeführerin habe nicht glaubhaft machen können, dass sie mit ihrem Cousin verheiratet worden sei. Es sei nicht verständlich, weshalb sie und ihr Vater die Heirat vor anderen Familienmitgliedern hätten verheimlichen müssen. Ihre Erklärung, wonach sie bei der Heirat jung gewesen sei und nichts verstanden habe, könne nicht nachvollzogen werden, zumal zwischen ihrer angeblichen Heirat mit F._____ und seinen Drohungen etwa fünf oder sechs Jahre verstrichen seien. Auch ihre Begründung, dass die Verwandten ihres Mannes weit weg gewesen seien, vermöge nicht zu überzeugen, zumal verschiedene technische

Möglichkeiten bestünden, die Familienangehörigen über eine Hochzeit innerhalb der Familie zu informieren. Zudem seien ihre Angaben zu F._____ und dessen Familie vage ausgefallen. Obwohl sie ihn mehrmals gesehen habe, habe sie lediglich angegeben, Angst vor ihm gehabt zu haben und dass er aus einer einflussreichen Familie stamme. Auf Nachfrage habe sie keine vertieften Angaben über seinen familiären Hintergrund machen können und gesagt, nicht über ihn sprechen zu wollen. Sie sei im weiteren Verlauf der Anhörung trotz Hinweisen auf die Wichtigkeit ihrer Aussagen für ihr Asylverfahren nicht bereit gewesen, detaillierte Informationen über F._____ und die Umstände der Heirat zu geben. Ausserdem habe sie nicht begründen können, weshalb F._____ über fünf oder sechs Jahre keinen Kontakt zu ihr gesucht habe. Dass er aus dem Gefängnis keinen Kontakt zu ihr hätte aufbauen können, er ihre Nummer nicht gehabt habe und erst nach seiner Freilassung die Nummer ihrer Mutter über gemeinsame Verwandte habe ausfindig machen können erstaune, zumal auch Häftlinge die Möglichkeit hätten, Kontakt mit ihren Verwandten aufzunehmen. Ihren Schilderungen betreffend F._____ und die Heirat fehle der persönliche Bezug und eine persönliche Auseinandersetzung mit dem Geschehenen. Gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen würden auch die widersprüchlichen Angaben zur Verfolgung in Afghanistan sprechen. Der Beschwerdeführer habe auf explizites Nachfragen in der Anhörung erst lediglich die allgemeine Sicherheitslage als Hindernis für eine Rückkehr nach Afghanistan erwähnt. Erst im weiteren Verlauf der Anhörung habe er die Befürchtung geäußert, in Afghanistan wegen der illegalen Heirat mit seiner Frau gesteinigt zu werden. Diesen Widerspruch habe er nicht aufzuklären vermocht. Aus den eingereichten Dokumenten gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz aufgrund einer Posttraumatischen Belastungsstörung (nachfolgend: PTBS) in Behandlung sei. Für ihre Traumatisierung mache sie die vorgenannten Erlebnisse geltend. Das medizinische Personal vermöge die Frage der Ursachen der festgestellten psychischen Erkrankung nicht schlüssig zu beantworten, zumal es sich diesbezüglich lediglich auf die Aussagen der Beschwerdeführerin stütze. Der Ursprung der PTBS könne auch in anderen als in den geltend gemachten Gründen liegen. Demzufolge vermöchten die ärztlichen Berichte (Gutachten der Integrierten Psychiatrie G._____ und Schreiben der Beratungsstelle-Nottelefon) die Glaubwürdigkeit (recte: Glaubhaftigkeit) ihrer Vorbringen nicht zu bestätigen. Ferner sei das Vorbringen, sie seien als Hazara diskriminiert und würden aufgrund der instabilen Lage nicht nach Afghanistan zurückkehren können, nicht asylrelevant. Nach Beurteilung des SEM würden keine Anzeichen dafür vorliegen, dass die Hazara allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit einer gezielten Verfolgung unterliegen würden.

E. 5.2

Auf Beschwerdeebene führen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin sei massiver Gewalt durch ihren Vater und ihren Cousin ausgesetzt gewesen. In Afghanistan wäre sie F._____ und seiner Familie schutzlos ausgeliefert, zumal dieser ein einflussreicher Mann sei. Sie habe aufgrund frauenspezifischer Gründe ernsthafte Nachteile in Afghanistan zu befürchten. Von den afghanischen Behörden würde sie keinerlei Hilfe und Schutz erhalten. Der Beschwerdeführer würde getötet und das Kind (recte: die Kinder) ihr weggenommen. Der Beschwerdeführerin sei aufgrund des Erlebten eine PTBS diagnostiziert worden. Die Diagnose bilde, mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, ein Indiz, welches bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sei. Die Beschwerdeführenden hätten grosse Angst, dass ihre - nach islamischem Recht ungültige -

Ehe annulliert würde und ihre Kinder ihnen weggenommen würden. Die Beschwerdeführerin habe sich strafbar gemacht, weil sie jemanden anderen geheiratet habe. Es sei verständlich, dass die Beschwerdeführenden anlässlich der BzP nichts von diesen Problemen erzählt hätten. Der Beschwerdeführerin falle es sehr schwer, über das Erlebte zu sprechen, weshalb kaum erwartet werden könne, dass sie dies in der BzP vor fremden Personen getan hätte, zumal die Unterbringungssituation in den EVZ damals äusserst angespannt gewesen und deshalb nur eine verkürzte BzP - vor allem zum Reiseweg - durchgeführt worden sei, was kaum vertrauensbildend sei. Anlässlich der Anhörung habe sie indes - wenn auch unter grosser Anstrengung, weinend und mit stockender Stimme - sehr ausführlich und detailliert von ihrem Erlebten berichtet. Bei der Zwangsverheiratung sei die Beschwerdeführerin erst 14 Jahre alt gewesen. Ihr Vater sei drogenabhängig gewesen; die Mutter oft abwesend, da diese das Geld verdient habe. Sie sei ihrem Cousin und ihrem Vater völlig ausgeliefert gewesen. Es sei verständlich, dass ein junges Mädchen, das missbraucht worden sei, kaum etwa über den zwangsweise geheirateten Mann wissen wolle. Sie habe gewusst, dass ihr, für sie alte, Cousin und seine Familie reich gewesen sei. Er sei zwischen Afghanistan und Iran hin und her gereist, habe mit Drogen zu tun gehabt und auch ihrem Vater Drogen verkauft. Ihr Vater habe Geld gebraucht um seine Drogensucht zu finanzieren, weshalb der einzige Zweck der Zwangsheirat gewesen sei, Geld zu verdienen. Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz wäre eher erstaunlich gewesen, wenn der Cousin aus einem iranischen Gefängnis aus einem langjährigen Strafvollzug mit der Familie hätte Kontakt aufnehmen können. Die iranischen Behörden hätten nichts von der Heirat gewusst, da eine religiöse, nicht nach iranischem Recht geschlossene Heirat zwischen zwei afghanischen Personen nicht bei den iranischen Behörden registriert würde. Anschliessend an seine Haftstrafe sei der Cousin sofort nach Afghanistan ausgeschafft worden. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien somit weder nachgeschoben noch widersprüchlich oder substanzlos ausgefallen.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz an ihrer Verfügung fest und fügt an, dass aufgrund der mit Verfügung vom 8. Juli 2019 festgestellten Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht davon auszugehen sei, dass die psychischen Belastungsstörungen der Beschwerdeführerin auf die geltend gemachte drohende Verfolgung in Afghanistan zurückzuführen seien. Eine ärztliche Diagnose könne lediglich das Vorliegen von Symptomen glaubhaft machen, bilde jedoch keinen Beweis für die Glaubhaftigkeit eines geltend gemachten traumatisierenden Erlebnisses.

E. 5.4

In ihrer Replik bringen die Beschwerdeführenden ergänzend vor, behandelnde Ärzte würden sehr wohl feststellen können, ob die zur Traumatisierung führenden Erlebnisse nachvollziehbar, glaubhaft und kongruent erzählt würden. Im Gegensatz dazu habe die Sachbearbeiterin die Beschwerdeführerin einmal gesehen und knapp einen halben Tag befragt, so dass nicht von einer sehr intensiven Auseinandersetzung mit ihren traumatisierenden Erlebnissen ausgegangen werden könne. Die Beschwerdeführerin sei seit 2018 in therapeutischer Behandlung. Sowohl das Frauen-Nottelefon G. _____ als auch die behandelnden Ärzte in der Integrierten Psychiatrie G. _____ würden von einer sehr glaubhaften, plausiblen, nachvollziehbaren und kongruenten Schilderung der Erlebnisse durch die Beschwerdeführerin ausgehen.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.2

Hinsichtlich der psychischen Verfassung der Beschwerdeführerin wurde im vorinstanzlichen Verfahren ein ärztlicher Bericht der Integrierten Psychiatrie G. _____ vom 14. Februar 2019 zu den Akten gereicht, in welchem über eine seit November 2018 laufende psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung aufgrund einer bei der Beschwerdeführerin diagnostizierten PTBS berichtet wurde. Sie weise unter anderem Symptome wie Flashbacks, Intrusionen, dissoziative Zustände, Albträume sowie starke innere Spannungszustände, Ängste und Schlafstörungen auf. Nebst dem psychotraumaspezifischen Behandlungsverfahren nehme sie eine antidepressive Medikation ein. Dem auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Bericht der Integrierten Psychiatrie G. _____ vom 23. August 2019 ist zusätzlich zu entnehmen, dass sie - um ihren Funktionsmodus nicht zu stören - versuche, jegliche Erinnerungen an traumatische Ereignisse und bekannte Trigger zu vermeiden. Dies sei auch ein Grund, warum sie mit den Informationen zu ihrer Biographie von sich aus sehr sparsam umgehe und nur auf explizite Fragen Genaueres erzähle. Die Interviews im Rahmen des Asylverfahrens hätten aufgrund der expliziten Erzählungen ihrer Erlebnisse zu einer massiven Verschlechterung ihrer Symptomatik geführt. Den Anmerkungen im Anhörungsprotokoll ist zu entnehmen, dass sie offensichtlich psychisch stark belastet war und - obwohl sie in einem reinen Frauenteam befragt wurde (vgl. SEM-Akte A29/16 [nachfolgend: A29] S. 15) - sichtlich Mühe hatte, ihre Fluchtgründe (insbesondere die geschlechtsspezifische Verfolgung) ungehemmt zu schildern. So brach sie bei der Darlegung ihrer Asylgründe wiederholt in Tränen aus und berichtete mit brüchiger Stimme (vgl. A29 F14 ff., F46, F63, F66 und F81). Zudem schweifte sie teilweise mit ihren Gedanken ab und erinnerte sich nicht mehr an die Frage, so dass diese wiederholt werden musste (vgl. A29 F16 f. und F43 f.). Anhand des Anhörungsprotokolls kann folglich durchaus angenommen werden, dass die Traumatisierung der Beschwerdeführerin Einfluss auf ihr Aussageverhalten gehabt hat. Die Vorinstanz schloss zwar nicht aus, dass die Beschwerdeführerin an einer PTBS leidet, aufgrund der Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen sei aber nicht davon auszugehen, dass diese auf die geltend gemachten Vorbringen im Zusammenhang mit F. _____ zurückzuführen sei. Eine ärztliche Diagnose könne ohnehin lediglich das Vorliegen von Symptomen glaubhaft machen, bilde jedoch keinen Beweis für die Glaubhaftigkeit des durch einen Asylsuchenden geltend gemachten traumatisierenden Ereignisses. Dem SEM ist insoweit zuzustimmen, als der Arztbericht zu den psychischen Leiden der Beschwerdeführerin die vorgebrachte Verfolgungssituation nicht belegen kann, da die Diagnose per se keine Rückschlüsse auf die der PTBS zugrundeliegende spezifische Ursache der Traumatisierung zulässt. Gleichwohl kann die Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen, die als Ursache für die diagnostizierte PTBS in Betracht fallen, ein Indiz bilden, das bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen der Beweiswürdigung - welche als solche Aufgabe des Gerichts ist - zu berücksichtigen ist (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.2 und 2007/31 E. 5.1). Ausserdem ist zu beachten, dass traumatisierende Erlebnisse und eine diagnostizierte PTBS eine gewisse Ungenauigkeit in der Erinnerung oder deren Wiedergabe

zu erklären vermögen (vgl. Urteile des BVGer E-3415/2013 vom 8. April 2014 E. 4.3.2; E-7734/2016 vom 24. Januar 2018 E. 3.8) beziehungsweise diese zumindest relativieren. Dies ist im vorliegenden Fall bei der Glaubhaftigkeitseinschätzung zu beachten und gebührend zu berücksichtigen.

E. 6.3

Die Vorinstanz qualifizierte die Vorbringen der Beschwerdeführenden als nachgeschoben, widersprüchlich und substanzlos. Was die einzelnen, den Beschwerdeführenden vom SEM entgegengehaltenen Argumente betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführenden haben anlässlich der BzP zwar die Probleme im Zusammenhang mit F. _____ nicht erwähnt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass Personen, welche traumatische Erlebnisse erlitten haben, oft Mühe haben, umfassend über das Erlebte zu sprechen. Der Grund dafür liegt im oft vorkommenden Vermeidungsverhalten hinsichtlich Gedanken, Gefühlen und Gesprächen mit Bezug auf die traumatischen Erlebnisse. Entsprechend kann es insbesondere für das verspätete Geltendmachen von Vergewaltigungsvorbringen nachvollziehbare Gründe geben (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.5; 2009/51 E. 4.2.3 und 2007/31 E. 5.1, jeweils m.H. auf EMARK 2003 Nr. 17 E. 4b). Diese Rechtsprechung hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu wenig berücksichtigt, zumal die Beschwerdeführerin nachgewiesenermassen unter einer PTBS leidet und, wie bereits erwähnt, aus dem Anhörungsprotokoll an diversen Stellen hervorgeht, dass es für sie schwierig war, über das Erlebte zu sprechen (vgl. hierzu E. 6.2 des vorliegenden Urteils). Dass die Beschwerdeführenden die Probleme im Zusammenhang mit F. _____ in der summarischen Befragung nicht erwähnten - die Beschwerdeführerin habe den Beschwerdeführer davor gebeten, anlässlich der BzP nichts darüber zu erzählen (vgl. A28 F59) - kann ihnen nicht entgegengehalten werden und darf entsprechend nicht als alleiniger Hinweis auf die Unglaubhaftigkeit dieses Vorbringens angesehen werden, zumal sie sich, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, im freien Bericht anlässlich der Anhörung detailliert und ausgiebig zu den Problemen im Zusammenhang mit F. _____ äusserten. Zudem hat die Beschwerdeführerin auch gegenüber den behandelnden Ärzten die Hintergründe der traumatischen Erlebnisse beziehungsweise der Probleme im Zusammenhang mit F. _____ ausführlich und mit den Angaben im Asylverfahren übereinstimmend beschrieben, was ein zusätzliches Element für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen darstellt. Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz sind die Aussagen der Beschwerdeführerin, wonach ihr Vater sie gezwungen habe, die Heirat mit F. _____ zu verheimlichen, nachvollziehbar ausgefallen (vgl. A29 F46 S. 7). Ihr Vater verheiratete sie primär, um seine Drogensucht zu finanzieren. Nachdem F. _____ bereits am nächsten Tag inhaftiert wurde und sie somit nie ein gemeinsames Eheleben führten (vgl. A29 F55), gab es weder für den Vater der Beschwerdeführerin noch für sie selber einen ersichtlichen Grund, die Verwandtschaft über die unter Zwang erfolgte und aus ihrer Sicht aufgrund der vorangehenden Belästigung mit Scham behaftete Heirat zu informieren. Bei der zweiten Eheschliessung mit ihrem jetzigen Ehemann war die Beschwerdeführerin nach wie vor minderjährig. Sie hatte keinen Kontakt zu F. _____, der nach wie vor in Haft war; ihr Vater versicherte ihr zudem, dass dieser niemals aus dem Gefängnis freikommen würde. Vor diesem Hintergrund kann ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie nicht von sich aus von ihrer ersten Heirat und den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten erzählte, vielmehr ist davon auszugehen, dass sie sich bei der zweiten Eheschliessung dem Wunsch ihrer Familie fügte und dies damals auch als Ausweg aus der Ehe mit F. _____ betrachtete (vgl. zum Ganzen A29 F46 S. 7). Sodann sind auch ihre Angaben zu F. _____ nicht vage, sondern

den Umständen entsprechend angemessen ausgefallen: So gab sie an, dass dieser älter war als sie und mehrfach zu ihnen nach Hause kam, um ihrem Vater Drogen zu konsumieren. Sie wusste, dass er diese auch verkaufte (vgl. A29 F46). Weiter führte sie aus, dass F._____ wohlhabend und einflussreich war (vgl. A29 F 47 ff.). Von ihrer Mutter hatte sie erfahren, dass er aus einer reichen Familie stammt, die sehr streng und religiös ist (vgl. A29 F63 ff.). Angesichts der Tatsache, dass die Familie keinen Kontakt zu ihren Verwandten in Afghanistan hatte (vgl. A29 F78), ist nicht ersichtlich, welche vertieften Angaben über den familiären Hintergrund von F._____ das SEM von der Beschwerdeführerin erwartet hätte. Ferner fällt auch das Argument des SEM dahin, wonach nicht begründet sei, weshalb F._____ über fünf oder sechs Jahre - während er in Haft war - keinen Kontakt zu der Beschwerdeführerin aufgenommen habe, zumal angesichts der Zustände in iranischen Gefängnissen nicht davon auszugehen ist, dass F._____ regelmässiger (telefonischer) Kontakt zu seinen Angehörigen zugestanden wurde (vgl. United Kingdom: Home Office, Country Information and Guidance, Iran: Prison conditions, Februar 2016, S. 12, <https://www.ref-world.org/docid/56d6b7f34.html>, zuletzt besucht am 16.11.2021). Zudem dürfte dessen Hauptinteresse während seiner mehrjährigen Haft wohl auch nicht in der Kommunikation mit seiner kurz vorher geheirateten Cousine gelegen haben, sondern wohl eher in seinem Wohlergehen während der Haft und allenfalls in der Organisation seiner Entlassung. Es mag zwar tatsächlich seltsam anmuten, dass der Beschwerdeführer - wie vom SEM in der angefochtenen Verfügung ausgeführt - in der Anhörung zuerst lediglich die allgemeine Sicherheitslage und Ängste seines Vaters als Hindernis für eine Rückkehr nach Afghanistan erwähnte (vgl. A28 F35) und erst im weiteren Verlauf der Anhörung die Befürchtung äusserte, in Afghanistan wegen der Heirat seiner Frau gesteinigt zu werden (vgl. A28 F57 ff.). Hingegen ist seine Antwort auf Frage 35 im Kontext der vorangehenden Fragen F33 und 34 nachvollziehbar. Frage 33 betraf die Gründe der Ausreise mit seiner Familie als er noch jung war. Es ist durchaus vorstellbar, dass er deshalb die Fragen 34 bis 36 nach allfälligen persönlichen Problemen in Afghanistan und Gründen, weshalb er nicht dorthin zurückkehren wolle, vor diesem Hintergrund beantwortet und seine Antwort zur Frage 35 nicht auf die Probleme im Zusammenhang mit F._____ bezogen hat, zumal diese nicht nur in Afghanistan drohten, erhielten die Beschwerdeführenden doch im Iran bei der Mutter der Beschwerdeführerin bereits eine Drohnachricht. Das "wir" in der Antwort zur Frage 35 könnte sich ebenfalls auf seine Familie und nicht auf die Beschwerdeführerin und ihn beziehen, was ebenfalls dafür sprechen würde, dass er den Fokus bei diesen Antworten nicht auf die neuen Bedrohungen legte.

E. 6.4

Nach einer Gesamtwürdigung ist festzuhalten, dass die Vorbringen im Zusammenhang mit den Folgen der Beziehung zwischen den Beschwerdeführenden nach der Zwangsheirat mit F._____ und der sich daraus ergebenden drohenden Behelligungen von dessen Seite - insbesondere auch mit Blick auf die übereinstimmenden Aussagen der Beschwerdeführenden - insgesamt als überwiegend wahrscheinlich erscheinen.

E. 7.1

Sodann ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob die als glaubhaft befundenen Vorbringen flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweisen.

E. 7.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland oder in einem Drittstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2 sowie 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1, 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.16 ff.). Eine Verfolgung ist ausserdem flüchtlingsrechtlich nur relevant, wenn sie aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG beziehungsweise Art. 1A Ziff. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) genannten Motive erfolgt. Diese Motive sind so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.4.1, 2014/27 E. 6.3, 2013/11 E. 5.1). Nachteilen, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des (weiblichen) Geschlechts anknüpfen (vgl. zum Verfolgungsmotiv bei frauenspezifischer Verfolgung: EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7.1). Dies ist etwa der Fall, wenn in Ländern mit weit verbreiteten traditionell-konservativen Wertvorstellungen von Zwangsheirat oder Ehrenmord bedrohte Frauen und Mädchen nicht denselben staatlichen Schutz erhalten, mit dem im Allgemeinen männliche Opfer von privater Gewalt rechnen können (vgl. Urteil des BVGer D-4289/2006 vom 11. September 2008 E. 6.4).

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin legte glaubhaft dar, dass sie im Iran gegen ihren Willen mit ihrem älteren Cousin F._____ verheiratet wurde. Einige Monate später hat sie ihren jetzigen Ehemann geheiratet. Dies hat bei F._____ Ehrgefühle verletzt (vgl. A29 F51 ff.). Später folgten Drohnachrichten auf das Handy ihrer Mutter und eine auf einen geworfenen Stein geschriebene Drohung (vgl. A29 F46 S. 8 und F72 f.). Ungeachtet der Gültigkeit der religiös geschlossenen Ehe zwischen den Beschwerdeführenden ist nicht zu leugnen, dass zumindest ein Konkubinat besteht, zumal das Paar zwei gemeinsame Kinder hat. Durch die aussereheliche Beziehung hat nicht nur die Beschwerdeführerin gegen die vorherrschenden streng konservativen Gesellschaftsstrukturen, die kulturellen Wertvorstellungen sowie die sozialen Normen in Afghanistan verstossen, was bereits genügt, ihr gesellschaftliche Ächtung einzubringen (vgl. UNHCR Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 87ff). Aussereheliche Beziehungen (sog. Zina) sind ausserdem in Afghanistan sowohl gemäss Strafgesetz (Art. 426-429 des afghanischen Strafgesetzes) als auch der Scharia verboten. Sowohl Frauen als

auch Männer werden wegen Zina strafrechtlich verfolgt und zu langen Haftstrafen verurteilt. Die Höchststrafe für Zina beträgt sieben Jahre; in Ausnahmefällen, unter anderem wenn die Frau verheiratet ist, beträgt die Höchststrafe zehn Jahre (vgl. SFH, Afghanistan: Zina, außerehelicher Geschlechtsverkehr, 2. Oktober 2012, S. 2 f., https://www.e-coi.net/en/file/local/1162575/1930_1351245038_afghanistan-zina-ausserehelicher-geschlechtsverkehr.pdf, zuletzt besucht am 17.11.2021). Die drohenden Strafen wegen der außerehelichen Beziehung und die allfälligen von F. _____ ausgehenden - allenfalls gar bis zum Ehrenmord gehenden - körperlichen Misshandlungen stellen ernsthafte Nachteile dar. Angesichts der Schwere der allfälligen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und des damit einhergehenden unerträglichen psychischen Drucks sind sie als genügend intensiv im Sinne des Art. 3 AsylG zu bezeichnen. Sie erweisen sich zudem als gezielt, da diese gegen die Beschwerdeführenden gerichtet und sie dadurch persönlich betroffen sind. Weiter bestand die Furcht vor ernsthafter Verfolgung im Zeitpunkt der Flucht, war objektiv begründet, nachdem das Paar nach der Kenntnisnahme durch F. _____ von der außerehelichen Beziehung Drohungen erhielt, und ausschlaggebend für die Ausreise zunächst aus dem Iran und dann - nach der Deportation aus der Türkei nach Afghanistan - aus ihrem Heimatland. Somit liegt zwischen der Verfolgung und der Flucht ein zeitlicher und sachlicher Kausalzusammenhang vor. Aufgrund der frauenspezifischen Verfolgungssituation ist auch ein flüchtlingsrelevantes Verfolgungsmotiv anzuerkennen (vgl. EMARK 2006 Nr. 32 E. 8; Urteil BVGer E-4794/2018 vom 11. März 2020 E. 6.8; Urteil BVGer E-2245/2017 vom 26. November 2019 E. 7.4. in fine). Die Situation in ihrem Heimatstaat hat sich für die Beschwerdeführenden seither nicht grundlegend verändert, zumal sich F. _____ heute noch dort befinden dürfte. Da F. _____ der ältere Cousin der Beschwerdeführerin ist, ist nicht auszuschliessen, dass er von ihrer Rückkehr erfahren würde und ihr bei einer Rückkehr dieselbe Verfolgungsgefahr drohen würde wie damals. Die drohende Verfolgung ist somit auch im heutigen Zeitpunkt aktuell.

E. 7.4

Im Referenzurteil D-3501/2019 vom 21. August 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht sodann festgehalten, dass es in Afghanistan insbesondere am Schutzwillen der afghanischen Behörden bei geschlechtsspezifischen Übergriffen, aber auch an der Schutzinfrastruktur fehle (a.a.O. E. 5.4.5, m.w.H). Dagegen würden Täter sexueller Gewalt und sogenannter Ehrenmorde von Straflosigkeit profitieren. Nach dem Gesagten können sich die Beschwerdeführenden nicht an die afghanischen Behörden wenden, um Schutz vor möglichen Übergriffen durch F. _____ zu erhalten.

E. 7.5

Schliesslich kann vorliegend eine innerstaatliche Flucht- beziehungsweise Schutzalternative insbesondere unter dem heutigen Regime der Taliban ausgeschlossen werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden an einem anderen Ort Afghanistans Schutz vor der drohenden Verfolgung durch F. _____ erhalten würden. Schliesslich ist der Iran nicht als sicherer Drittstaat anzusehen. Die Beschwerdeführenden gaben an, dort über keinen legalen Aufenthaltsstatus zu verfügen. Es ist somit nicht weiter zu prüfen, ob der Iran ihnen Schutz vor allfälligen dortigen Behelligungen durch F. _____ bieten würde, der ihnen ohne Weiteres dorthin folgen könnte.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft sind und sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllen. Da den Akten des Weiteren keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG zu entnehmen sind, ist ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene vorinstanzliche Verfügung vom 8. Juli 2019 aufzuheben ist. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen Asyl zu gewähren.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin reichte mit Eingabe vom 11. März 2021 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 2'220.- ein. In dieser wird für das Aktenstudium und das Verfassen der Beschwerde ein Vertretungsaufwand von insgesamt 11 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- sowie eine Ausgabenpauschale von Fr. 20.- für Portospesen geltend gemacht. Der ausgewiesene zeitliche Aufwand scheint dem vorliegenden, nicht übermässig komplexen oder umfangreichen Verfahren nicht vollumfänglich angemessen und ist auf 6.5 Stunden zu kürzen. Die Parteientschädigung, welche von der Vorinstanz zu leisten ist, ist demnach auf Fr. 1'320.- (inklusive Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.